

Heinroth

1948

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 22 / 1980 Nr. 1058

Kampen, den 9.4.48.

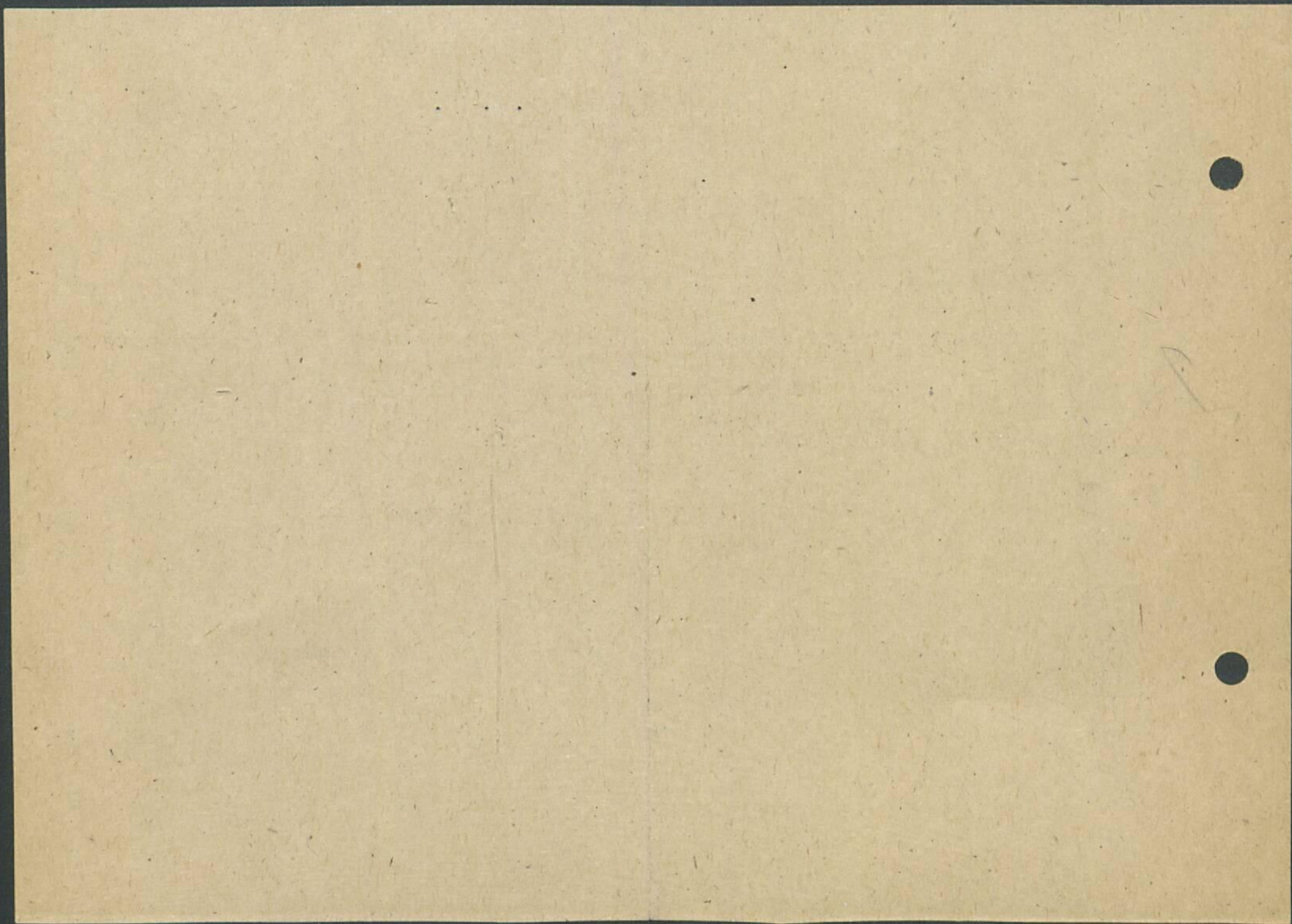
Sehr geehrter Herr W i c h e r t !

In der Anlage übersende ich Ihnen eine neue kleine Attacke gegen unsern Freund Bloch, um Ihnen eine kleine Sonntagsfreude zu bereiten. Seine Kunstaussstellung eine Lustbarkeit, - das hat er sich wohl nicht träumen lassen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Heinrich



Heinroth
Rechtsanwalt u. Notar
(24) Kampen (Syk)

Kampen, den 8.4.48.

An den

Herrn Gemeindedirektor Franzen

K a m p e n

Unter Rückgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein teile ich mit, dass ich die Kunstausstellungen des Herrn Bloch aus den Jahren 1946 und 1947 für vergnügungssteuerpflichtig halte. Denn nach § 1 des Gesetzes vom 30.10.46 (veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Jahrgang 1 Nr 23, S. 123) unterliegen der Vergnügungssteuer

„Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen ... soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere und dergl.“

Wenn man Blochs Kunstausstellungen nun auch nicht Figurenkabinetten, Panoptiken usw. gleichstellen kann, so sind sie auf alle Fälle Ausstellungen gewesen, die Erwerbszwecken, nämlich dem Verkauf der Ausstellungsgegenstände, dienen haben.

Zu allen Überflus ist in dem § 1 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes weiter angeführt:

„Die Annahme einer Vergnügung im Sinne der Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder andern nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.“

Die Steuer beträgt nach § 8 des Gesetzes 40 %.

Ich empfehle, die Angelegenheit dem Steuerausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Heinroth
Rechtsanwalt u. Notar
(24) Kampen (Syk)

Rechtsanwalt

